

föhre an die tatsächlichen Lieferungen in den letzten zwei oder drei Jahren vor dem Pariser Vertrag gehalten. Andererseits war man sich aber klar, daß es Unsinn wäre, an dem Verhältnis 70 und 30 festzuhalten bei einem Land mit besonders ungünstiger Frachtlage, festzusetzen. So möchte Frankreich natürlich nicht nach Polen liefern, sondern französische Lieferungen nach Polen durch ganz Deutschland abwickeln. In Summa wird das Verhältnis 70 : 30 stets wieder aus dem Gleichgewicht nur im Werte läßt sich ein Ausgleich schlecht machen. Wir haben schon einmal versuchsweise Berechnungen angestellt und sind zu dem Ergebnis gekommen, daß es sich gegenseitig aufhebt. Ein Land, das zu einem Lande frachtgünstig liegt, kann man bei niedrigeren Frachtpreisen im Lande doch einen besseren Erlös haben als in einem frachtgünstig gelegenen Lande mit höheren Kalipreisen. Bis 500 000 t sind die Abweichungen gering. Über 500 000 t soll ja das Verhältnis 70 : 30 durchweg gelten. Aber auch da besteht für beide Syndikate in der Frage das Recht, untereinander Vereinbarungen dahin zu treffen, daß ein Vertragspartner nach einem bestimmten Lande mehr Bestellungen eingehen, und daß dafür der andere Vertragspartner in anderen Ländern mehr bekommt. Es ist schon ins Auge gefaßt, daß in Zukunft bei Steigerungen des Absatzes, wie sie in den letzten Jahren zu verzeichnen waren, wo wir z. B. die gesamten Mengen an Kalium und die gesamten Mengen nach der Tschechoslowakei geliefert haben, während die Franzosen dafür in anderen Ländern mehr absetzen mußten, noch näher ausgerechnet werden müßte, ob ein Ausgleich erforderlich ist. Da die Erlöse verschieden sind, kann es sehr leicht vorkommen, daß ein Vertragskontrahent, der nach einem bestimmten Lande mehr liefert, im Nachteil gegenüber dem anderen Vertragspartner kommt, der einen Ausgleich in einem Lande mit höherem Kalipreis bekommt. Andererseits wird z. B. das sogenannte Patentkali aus Österreich —, das die Franzosen überhaupt nicht liefern können, sondern ausschließlich von Amerika und von Holland bezogen. Daher ist in dem Vertrag vorgesehen, daß die Franzosen zum Ausgleich entsprechende Mengen K_2O in der nächstfolgenden Marke liefern sollen. Das Patentkali hat etwa 26 % K_2O -Gehalt; die nächste Marke ist das Düngesalz. Da liefern wir dann das Patentkali und die Franzosen liefern entsprechende Mengen mehr an 20er, eventuell auch 40 % Düngesalz. Ist es mit schwefelsauren Salzen, die vornehmlich von uns geliefert werden.

Frage: Bestehen neben dieser Kontingentierung auch Preisabmachungen?

Antwort: Der Herr Präsident Gabriel: Hin und wieder werden mit Rücksicht auf die günstigere Lage des einen oder anderen Partners zu dem Zweck ein gegenseitiger Austausch vorgenommen, um nicht unnütz Frachten zu verschwenden.

Frage: Sind auch Bestimmungen wegen Lieferung einzelner Sorten in bestimmten Gebieten vorhanden?

Antwort: Der Herr Präsident Gabriel: An sich wird nach den Vereinbarungen den Ländern entsprechend den Anteilen, die jeder am Absatz

